



**Reglement über die Organisation der  
Sozialhilfe**  
der Gemeinde Diegten

# **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Sozialhilfe**

---

- 1.1 Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, Folgen der persönlichen Hilfsbedürftigkeit zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.
- 1.2 Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

### **§ 2 Organe**

---

- 2.1 Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.
- 2.2 Die Sozialhilfebehörde
  - a) stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
  - b) regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
  - c) pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
  - d) erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

### **§ 3 Schweigepflicht**

---

- 3.1 Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.
- 3.2 Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

#### **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

---

- 4.1 Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft.
- 4.2 Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

#### **§ 5 Fortbildung**

---

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

### **Fürsorgebehörde**

---

#### **§ 6 Stellung der Organisation**

---

- 6.1 Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde
- 6.2 Sie ordnet jedem Mitglied eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.
- 6.3 Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

#### **§ 7 Aktenauflage**

---

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

#### **§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

---

- 8.1 An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil.
- 8.2 Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

#### **§ 9 Beschlussfassung**

---

- 9.1 Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen
- 9.2 Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

- 9.3 In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

---

- 10.1 Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort während den Bürozeiten eingesehen werden.
- 10.2 Der/ Die Vertreter/ in des Gemeinderates orientiert die Vormundschaftsbehörde rechtzeitig über die sie betreffenden Geschäfte.

## **§ 11 Schriftstücke**

---

- 11.1 Verfügungen und Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 11.2 Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von einem Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Buchhaltung**

---

- 12.1 Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- 12.2 Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

## **Schlussbestimmungen**

---

### **§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten.**

---

- 13.1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- 13.2 Es tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2001.

Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin:

Der Verwalter:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Myrta Stohler

Heinz Volken

Mit Beschluss Nr.  
genehmigt.

vom

durch die Finanz- und Kirchendirektion